Anlage zum Beschluss GR 059/2001

1. Änderungssatzungn zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Jonsdorf

vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 24.1.1993 sowie der §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat Jonsdorfs in seiner Sitzung am 24.10.2001 die folgende
1. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Jonsdorf vom 27.1.1999 beschlossen:

§ 1

(1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Jonsdorf vom 27.1.1999 (GR 003/99) wird nach § 2 geändert.

§ 2 Änderungen

(1) Der Absatz 4 des § 2 wird gestrichen.

(2) § 3, Absatz 7 erhält folgende Fassung:

> Alle im Turnhallenbelegungsplan eingetragenen Nutzer besitzen eine für diesen Zeitraum befristete Nutzungserlaubnis.
> Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr wird die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.

(3) § 5, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

> Die Benutzungsgebühr beträgt pro angefangene Stunde 4,00 € (bis 31.12.2001: 8,00 DM).

(4) § 5, Absatz 5 erhält folgende Fassung:

> Das Benutzungsentgelt entsteht zum Beginn der Nutzung der Turnhalle.
> Es wird für im Turnhallenbelegungsplan eingetragene Nutzer am Ende eines Kalenderjahres; bei Nutzern gemäß § 2, Abs. 3 am Ende des Nutzungszeitraumes fällig.

(5) § 7, Absatz 8 erhält folgende Fassung:

> Die Übungsleiter/ Verantwortlichen haben nach Beendigung jeder Nutzung das Hallenbuch zu führen. Besondere Vorkommnisse sind einzutragen.

(6) § 9 erhält folgende Fassung:

> § 9 Rauchverbot sowie Abgabe von Speisen und Getränken
>
> (1) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sowie der Verzehr von Speisen in den Sporträumen ist nicht gestattet.

(7) § 10, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Parkplätzen bzw. Fahrradständern abgestellt werden. Die Gemeinde Jonsdorf übernimmt dafür keine Haftung. Fahrräder dürfen im Eingangsraum der Schulturnhalle (Schuhablage) im begrenzten Umfang abgestellt werden, wenn sie keine Schäden verursachen oder Behinderungen darstellen.

(8) § 12, Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Bei wiederholten, erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann die Gemeinde die Benutzung befristet oder in Schweren Fällen dauerhaft untersagen.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

(2) § 2, Abs. 3 und 4 tritt rückwirkend ab 1.1.2001 in Kraft.

Jonsdorf, den 24.10.2001

.....

Leupolt, Bürgermeister

Kurort Jonsdorf
Landkreis Löbau-Zittau

Anlage zum Beschluß GR 003/99

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Jonsdorf

Aufgrund der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 24.1.1993 sowie der §§ 1,2 und 9 des sächs. Kommunalabgabengesetzes vom 16.6.1993 in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat Jonsdorfs die folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Schulturnhalle Jonsdorf in seiner Sitzung am 27. Januar 1999 beschlossen:

§ 1 Widmung

(1) Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Jonsdorf.

(2) Die Schulturnhalle wird dem Schulsport und der sporttreibenden Bevölkerung zur Ausübung sportlicher Betätigung bereitgestellt.
Dafür wird die Schulturnhalle mit erheblichen Mitteln laufend unterhalten.

(3) Die Gemeinde erwartet von allen Nutzern und Besuchern, daß sie die Schulturnhalle mit allen Einrichtungen schonend und pfleglich behandeln.

§ 2 Benutzer

(1) Die Schulturnhalle dient tagsüber dem Sportunterricht der Jonsdorfer Schulen. Hierüber wird zwischen den Nutzern und der Gemeindeverwaltung Jonsdorf zu Beginn eines jeden Schuljahres einen Hallenbelegungsplan aufgestellt.

(2) Außerhalb der Schulstunden kann die Schulturnhalle von der Gemeindeverwaltung Jonsdorf nach dem von ihr aufzustellenden Hallenbelegungsplan an Personenvereinigungen aller Art, deren Mitglieder sich sportlich betätigen wollen sowie sonstige Nutzer zur sportlichen Nutzung überlassen werden.
Bevorzugt berücksichtigt werden Schulen, Sportvereine, jugendpflegerisch oder jugendfördernde Vereine und Interessengruppen, sowie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder.
Reine Hallensportarten erhalten ebenfalls Vorrang.

(3) Andere Veranstaltungen (nichtsportliche Veranstaltungen, Berufssportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen) können zugelassen werden, wenn schulische Belange nicht entgegenstehen. Diese Veranstaltungen bedürfen aber in jedem Falle der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung Jonsdorf; dafür kann im Einzelfall ein besonderes Benutzungsentgelt festgesetzt werden.

(4) Jeder Nutzer schließt einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde Jonsdorf ab.
Einzelne Sektionen (Sportgruppen) erfüllen diese Bedingung, wenn deren Hauptverein einen Vertrag stellvertretend für diese abgeschlossen hat.

§ 3 Nutzungserlaubnis

(1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die in der Gemeindeverwaltung Jonsdorf zu beantragen ist.

(2) Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

(3) Die Belegung der Schulturnhalle für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen/ Nutzungen erfolgt für den Zeitraum des gültigen Hallenbelegungsplanes.

(4)Bei der Antragstellung sind Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche
genau anzugeben.

(5) Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sportstätten durch eine Schule nach 14.00 Uhr ist durch die Schule bei der Gemeindeverwaltung Jonsdorf/ Hauptamt zu beantragen, ebenfalls geplante Nutzungszeiten an Wochenenden und Feiertagen.

(6) Antragsberechtigt für Schulen sind die Schulleiter, im übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigung rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.

(7) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr wird die Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.
Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn der Nutzer in den Hallenbelegungsplan aufgenommen wurde und ein Vertrag nach § 2 Abs. 4 rechtsgültig abgeschlossen worden ist.

(8) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(9) Der Gemeindeverwaltung bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:

- Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
- eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- die Schulturnhalle unzureichend genutzt wird,
- gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Belegung der Schulturnhalle und alle damit im Zusammenhang stehenden Regelungen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Jonsdorf/ Hauptamt auf der Grundlage eines gültigen Hallenbelegungsplanes.

(2) Nicht schulisch bedingte Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
Der laufende Übungsbetrieb ist so einzurichten, daß er nicht vor 7.00 Uhr beginnt und spätestens 22.00 Uhr endet.
Ausnahmen können durch die Gemeindeverwaltung Jonsdorf zugelassen werden.

(3) Werden die nach dem Belegungsplan zustehenden Stunden aus irgend einem Grund nicht mehr benötigt, ist die Gemeindeverwaltung von den Verantwortlichen unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein eigenmächtiger Tausch mit anderen Gruppen ist nicht zulässig.

(4) Die Nutzung der Turnhalle in den Ferien, an Feiertagen oder an Wochenenden ist nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung Jonsdorf gestattet.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Von den jeweiligen Nutzern wird zur Deckung der Betriebskosten für die Turnhalle eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Die Benutzungsgebühr wird für die Zeit der reservierten Nutzung, einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit verlangt.
Dabei ist jede angefangenen Stunde der Benutzung der Schulturnhalle maßgebend.

(3) Es wird eine einheitliche Benutzungsgebühr für alle Benutzergruppen erhoben.

(4) Die Benutzungsgebühr beträgt pro angefangene Stunde

a) 17,00 DM in den Monaten Oktober bis März (Winterhalbjahr)
b) 13,00 DM in den Monaten April bis September (Sommerhalbjahr).

(5) Das Benutzungsentgelt entsteht zum Zeitpunkt der Nutzung der Schulturnhalle und wird am Ende eines Schuljahres; bei Benutzern gemäß § 2, Abs. 3 zu Beginn des Nutzungszeitraumes fällig.

§ 6 Aufsicht

(1) Die Schulturnhalle nebst Nebenräumen darf nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- und Übungsleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.

(2) Nach Schluß der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen der Schulen und Vereine für das Abschließen der Türen, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen; sie haften für die Schäden.

(3) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

§ 7 Pflichten der Nutzer

(1) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch die Schulen, Vereine, Organisationen und Gruppen ist nur während der festgesetzten Zeit und nur zum vereinbartem Zweck zulässig.

(2) Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schuhe gründlich gereinigt werden. Sportflächen selbst dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern mit sauberen Turnschuhen, die nicht vorher auf der Straße getragen wurden, betreten werden.

(3) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(4) Die Schulturnhalle mit ihren Nebenräumen darf nicht verunreinigt werden.

(5) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Herumspritzen mit Wasser ist zu unterlassen.

(6) Nach dem Gebrauch der Sportgeräte sind diese wieder ordentlich an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(7) Die Kleiderablage erfolgt in den Umkleideräumen. Die Übungsleiter/ Verantwortlichen sind für die Aufsicht in den Umkleide-, Dusch- und Toilettenräumen verantwortlich.

(8) Die Übungsleiter/ Verantwortlichen haben ständig ein Hallenbuch vollständig und ordentlich zu führen, welches am Ende eines jeden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Jonsdorf/ Hauptamt abzurechnen ist.

(9) Beschädigungen oder Mängel sind dem Hausmeister/ der Gemeindeverwaltung Jonsdorf sofort anzuzeigen.

§ 8 Behandlung der Räume und Geräte

(1) Die Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch den Sportlehrer bzw. Übungsleiter/ Verantwortlichen genutzt werden.

(2) Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transportes entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.

(3) Die unerlaubte Wegnahme von Geräten aus der Halle und das eigenmächtige Öffnen verschlossener Behältnisse und Schränke ist nicht gestattet. Die Kleintransportgeräte der Schulen stehen nur diesem zur Verfügung.

(4) Spielsportarten sind nur unter Beachtung der entsprechenden Regeln der Sportverbände zugelassen. Das Spielen gegen die Wände, die Hallendecke und die Fenster ist verboten.

§ 9 Rauchverbot sowie Abgabe von Speisen und Getränken

(1) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke ist in der Schulturnhalle nicht gestattet.

(2) Ausgeschlossen aus dieser Regelung sind diejenigen Nebenräume, die hierfür geeignet und von der Gemeindeverwaltung zugelassen sind.

§ 10 Abstellen von Fahrzeugen

(1) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Parkplätzen bzw. Fahrradständern abgestellt werden.
Als Ausnahme dürfen Fahrräder im Eingangsraum der Schulturnhalle (Schuhablage) in nicht behinderndem Umfang abgestellt werden.

(2) Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

§ 11 Fundsachen
Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde nicht übernommen.

§ 12 Hausrecht und Einhaltung der Benutzungsordnung

(1) Das Hausrecht über die Schulturnhalle wird von der Gemeinde Jonsdorf ausgeübt.

(2) Soweit die Schulturnhalle dem Schulsport dient, obliegt die Aufsicht, die Ausübung des Hausrechts und die Verwaltung und Pflege der Schule übrlassener Gegenstände dem Schulleiter.

(3) Der Hausmeister hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schulturnhalle zu sorgen und die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu überwachen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er darf dabei aber nicht in den inneren Schul- und Vereinsbetrieb eingreifen.

(4) Bei wiederholten, erheblichen Verstößen gegen diese Benutzungs- und gebührensatzung behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung auf Zeit oder ganz zu entziehen.

§ 13 Haftpflicht

(1) Die Gemeinde Jonsdorf überläßt den Vereinen bzw. sonstigen Benutzern die Turnhalle, Sportstätten und Geräte, außer den der Schule gehörenden Kleingeräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Schule und Vereine bzw. sonstige Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; es muß sichergestellt sein, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer stellen die Gemeinde von evtl. Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Vereine bzw. sonstige Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und gebührensatzung entstehen.

§ 14 Schlüssel

(1) Den Nutzern wird bei Erteilung der Nutzungserlaubnis 1 Schlüssel für die Eingangstür der Schulturnhalle gegen Unterschrift übergeben.

(2) Bei Abhandenkommen von Schlüsseln wird dem Nutzer auf Antrag ein neuer Schlüssel kostenpflichtig durch die Gemeindeverwaltung Jonsdorf zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgegebene Schlüssel sind nach Beendigung der Nutzung oder einer Nutzungsunterbrechung über einen Zeitraum von 3 Monaten unverzüglich zurückzugeben.

§ 15 Schlußbestimmungen

(1) Der Leiter der Jonsdorfer Schulen, die Vorstände der Vereine, Organistionen und dergleichen (Nutzer) sind für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich.

(2) Mit der Benutzung der Jonsdorfer Schulturnhalle erkennen die Benutzer diese Benutzungs- und gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

(3) Eine Ausfertigung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung ist in der Halle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 12.12.1994 außer Kraft.

Jonsdorf, den 27.01.1999

.....

Leupolt, Bürgermeister